Antrag auf Abnahme einer Messeinrichtung zur Bestimmung der Abwassermengen - Zuzähler -

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Geschäftsstelle
Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh

Bürozeiten
Mo - Do.: 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13 Uhr

Kundenservice
Telefon: 05931 9300-25
E-Mail: kundenservice@tavbm.de
Internet: www.tavbm.de

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Kundenservice
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Abnahmestelle

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:

Grundstückseigentümer

Vor- und Nachname / Firmenname:

Geb.-Datum: *(freiwillig)*

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:

Telefon und/oder E-Mail: *(freiwillig)*

Zuzähler

☐ Einbau ☐ Wechsel ☐ Ausbau

Datum (Einbau/ Wechsel/Ausbau):

Einbau

Zähler-Nr.:

Zählerstand (m³):

Baujahr:

Standdort des Zählers:

Ausbau

Zähler-Nr.:

Zählerstand (m³):

Baujahr:

Hinweise

Die Messeinrichtung (Zuzähler) dient der Ermittlung der Abwassermengen, die von vom Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Als eingeleitete Mengen gelten gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen. Gemäß § 4 Abs. 6 der vorgenannten Satzung muss es sich hierbei um eine Messeinrichtung handeln, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entspricht. Die Installation des Zuzählers hat grundsätzlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) durch einen eingetragenen Installateur zu erfolgen.
Bei einem Zählerwechsel und -ausbau müssen vor dem Ausbau die „ordnungsgemäße Verplombung“ und der „Zählerstand“ mit einem Foto dokumentiert werden. Zuzähler müssen laut Eichgesetz alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Für den Wechsel ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Bestätigung der Einhaltung des Mess- und Eichgesetzes für den Zuzähler

Hinweis: Ein Zuwiderhandeln ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

☐ Hiermit bestätige ich, dass der o. g. Zuzähler den gesetzlichen Anforderungen nach dem Mess- und Eichgesetz entspricht.

☐ Ein Foto der Installation des ausgebauten Zählers vor dem Ausbau, auf dem die „ordnungsgemäße Verplombung“ und der „Zählerstand“ zu erkennen sind, habe ich dem Antragsformular beigefügt. *(Nur bei Wechsel und Ausbau!)*

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweise zum Datenschutz: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage einer öffentlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 56 WHG in Verbindung mit §§ 96 und 97 NWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AGWVG in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen des TAV „Bourtanger Moor“ mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und der „Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“. Sollten Sie uns freiwillig weitere Daten (wie z. B. Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse) überlassen, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO - erhalten Sie auf unserer Internetseite unter https://www.tavbm.de/kundenservice/downloadbereich.html oder bei Bedarf in unserer Geschäftsstelle Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh.